

Universitätsstadt Tübingen
Fachbereich Kommunales
Narr, Ulrich Telefon: 07071-204-1700
Gesch. Z.: 10/

Vorlage 87/2026
Datum 27.03.2026

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Zuständigkeiten des Fachbereichs Revision gemäß § 112
GemO**

Bezug:

Anlagen:

Beschlussantrag:

1. Der Fachbereich Revision wird beauftragt, beginnend mit dem Geschäftsjahr 2025, die jährliche Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der städtischen Zuschüsse bei Sudhaus e. V. vorzunehmen.
2. Die Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des städtischen Zuschusses beim Bürger- und Verkehrsverein e.V. endet mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2025.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Zuständigkeiten des Fachbereichs Revision bei der Prüfung Dritter sollen angepasst werden.

2. Sachstand

Die Prüfkompetenz des Fachbereichs Revision ergibt sich aus § 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO. Danach kann dem Rechnungsprüfungsamt durch Gemeinderatsbeschluss die Aufgabe übertragen werden:

„die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.“

Somit kann der Gemeinderat den Fachbereich Revision mit der Prüfung der Abschlüsse und der ordnungsgemäßen Verwendung städtischer Zuschüsse bei Vereinen beauftragen.

3. Vorschlag der Verwaltung

3.1. Aufnahme der Prüfung – Sudhaus e.V.

Die Sudhaus e.V. ist künftig in den Prüfauftrag des Fachbereichs Revision aufzunehmen. Hierfür sind folgende Gründe maßgeblich:

1. Erhebliche Zuschussgewährung durch die Universitätsstadt

Die Sudhaus e.V. erhält in erheblichem Umfang städtische Zuschüsse. Die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel ist im öffentlichen Interesse sicherzustellen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Zuschüsse zweckentsprechend und wirtschaftlich eingesetzt wurden (Verwendungsnachweisprüfung).

2. Vorliegen eines Verpachtungs-BgA (Betrieb gewerblicher Art)

Bei der Sudhaus e.V. liegt ein Betrieb gewerblicher Art in Form eines Verpachtungs-BgA vor. Dies begründet eine gesteigerte wirtschaftliche Prüfungsrelevanz, da mit der Verpachtung kommunaler Einrichtungen steuerrechtliche und haushaltsrechtliche Implikationen verbunden sind, die einer regelmäßigen Überwachung bedürfen

3. Die Stadtverwaltung hat sich im Rahmen der Zuschussgewährung an die Sudhaus e.V. vertraglich bzw. bescheidmässig Prüfungsrechte vorbehalten, insbesondere hinsichtlich der ordnungsgemäßen Verwendung der ausgereichten Mittel. Darüber hinaus macht auch der Landkreis die Gewährung seiner Zuschüsse von der Durchführung einer Vereinsprüfung abhängig. Die Wahrnehmung dieser vorbehaltenen Prüfungsrechte soll dem Fachbereich Revision übertragen werden

3.2. Entfall der Prüfung – Bürger- und Verkehrsverein

Mit Vorlage 230/2008 hat der Gemeinderat formal beauftragt, den Jahresabschluss des Bürger- und Verkehrsvereins zu prüfen. Durch den Übergang eines Großteils der Geschäftsfelder des Bürger- und Verkehrsvereins zur Tübinger Stadtmarketing- und Tourismusgesellschaft zum 01.01.2026 entfällt jedoch der städtische Zuschuss an den Verein. Daher ist eine weitere Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins nicht mehr angezeigt.

4. Lösungsvarianten

Dem Fachbereich Revision wird die Prüfung des Vereins Sudhaus e. V. nicht übertragen. In diesem Fall müsste der Verein anderweitig eine Prüfung sicherstellen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Verwendungsnachweisprüfung durch den Fachbereich Revision ist für den geprüften Verein kostenfrei. Prüfungshonorare werden aufgrund steuerrechtlicher Vorgaben, die im Zusammenhang mit der Zuschussgewährung bestehen, nicht erhoben. Da gleichzeitig die bisherige Prüfung des Bürger- und Verkehrsvereins entfällt, entstehen weder für die Stadt noch für den Verein nachteilige finanzielle Auswirkungen. Die Prüfleistung erfolgt unentgeltlich im Rahmen des kommunalen Prüfauftrags.